Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Transnet BW GmbH
Pariser Platz
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Karlsruhe 15.08.2025
Name Anna Hoß
Durchwahl +49 721 926 7713
Aktenzeichen RPK17-3826-31/3/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch,
1. Planänderung
Antrag vom 23.05.2025

Sehr geehrte Frau Keil,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.05.2025 auf Planänderung der Plangenehmigung vom 26.03.2025 „Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch“ erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe folgende

Entscheidung (1.Planänderung)

A. Verfügender Teil

I. Die erste Planänderung zum Plan der Transnet GmbH für die Maßnahme „Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch“ vom 26.03.2025, Aktenzeichen RPK17-3826-23 wird genehmigt.

Die Planänderung wird hiermit festgestellt als Bestandteil der genannten Plangenehmigung.

Die folgenden Planunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Stand
1	Erläuterungsbericht		23.05.2025
2	Statistische Berechnung		02.04.2025
3	Querprofil	1:100	29.04.2025
4	Schalungs- und Bewehrungsplan	1:50/100	28.04.2025
5	Landschaftspflegerischer Begleitplan		13.05.2025
6	Standortbezogene UVP		14.05.2025
7	FFH-Vorprüfung		14.05.2025
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		14.05.2025

II. Der Bescheid ergeht unter Maßgabe folgender Nebenbestimmung:

1. Der Wert der Ökokontomaßnahme AZ.226.02.023 wird auf 373 638 Ökopunkte festgesetzt. Für das geplante Vorhaben sind 41 353 ÖP zu erwerben.

III. Gebührenentscheidung

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Darstellung des Vorhabens

Mit Plangenehmigung vom 26.03.2025 genehmigte das Regierungspräsidium Karlsruhe der Transnet GmbH (im folgenden Vorhabenträgerin) die Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk in Wiesloch. Die Vorhabenträgerin plant mir der Plangenehmigung südlich des Bahnhofs Wiesloch-Walldorf eine neue Umsetzstelle für Transformatoren. Die neue Transformatorenumsetzstelle soll südlich des Bahnhofs Wiesloch- Walldorf und östlich des Gleis 1 der Rheintalbahn (Streckennummer 4000) bei Streckenkilometer 32,5+00 bis 32,8+00 südlich einer im dortigen Bereich vorhandenen Halle, die als Weinhandlung (sog. „Weinpalette“) genutzt wird, errichtet werden.

Der Plan der Vorhabenträgerin umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

(1) Bau eines Anschlussgleises inkl. Entwässerung mit Anbindung an das Streckengleis der DB InfraGO AG durch eine zungen- und herzstücklose Abzweigung (ZHA),

(2) Herstellung einer Zufahrtsstraße inkl. Entwässerung von der Transformatorenumsetzstelle bis zur vorhandenen Verkehrsfläche im Bereich der Weinpalette,

(3) Errichtung dreier tiefgegründeter Fundamentstreifen zur Abtragung der Lasten des Transformators während der Verladung von Schiene auf Straße und

(4) Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche.

2. Gegenstand der Planänderung

Ursprünglich war die Gründung der drei Fundamentstreifen mittels Mikrobohrpfählen vorgesehen (siehe oben (3)), um die auftretenden Lasten während der Umsetzung des Transformators (von Schiene auf Straße) sicher in den Baugrund abzuleiten. Auf Grundlage einer erneuten statisch-geotechnischen Bewertung wurde die Gründungskonzeption überarbeitet. Anstelle der Pfahlgründung soll nun eine großflächige Flachgründung in Form einer massiven Betonbodenplatte ausgeführt werden.

3. Verfahren

Mit Schreiben vom 23.05.2025 beantragte die Vorhabenträgerin die erste Planänderung zur Maßnahme „Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für das Um-

spannwerk Wiesloch“. Mit Entscheidung vom 07.08.2025 stellte das Regierungspräsidium Karlsruhe fest, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening-Entscheidung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mit Schreiben vom 04.06.2025 stellte das Regierungspräsidium das Benehmen mit folgenden Trägern öffentlicher Belange her:

- Stadt Wiesloch
- Landeseisenbahnaufsicht (LEA)
- Eisenbahnbundesamt (EBA)
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Die angehörten Stellen haben der Planänderung, teilweise mit einzelnen Maßgaben, auf die im Folgenden eingegangen wird, zugestimmt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Voraussetzungen

Gemäß § 18d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (im folgenden Fall ein Plangenehmigungverfahren), wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll. Diese Voraussetzungen liegen vor, da mit der Umsetzung des genehmigten Vorhabens zwar begonnen wurde, dieses aber nicht fertiggestellt wurde. Auf Plangenehmigungsverfahren ist die Vorschrift nach § 74 Abs. 6 S. 2 HS 1 VwVfG ebenfalls anwendbar. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine unwesentliche Änderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG liegt vor, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang,

Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden. Da die beantragte Änderung lediglich darin besteht eine alternative Gründungsvariante für die Umsetzfundamente zu errichten, liegt eine unwesentliche Änderung vor. Ursprünglich war die Gründung der drei Fundamentstreifen mittels Mikrobohrpfählen vorgesehen, um die auftretenden Lasten während der Umsetzung des Transformators (von Schiene auf Straße) sicher in den Baugrund abzuleiten. Auf Grundlage einer erneuten statisch-geotechnischen Bewertung wurde die Gründungskonzeption überarbeitet. Anstelle der Pfahlgründung soll nun eine großflächige Flachgründung in Form einer massiven Betonbodenplatte ausgeführt werden.

In den Fällen einer unwesentlichen Änderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG ist nach § 76 Abs. 3 VwVfG ein Anhörungsverfahren nicht erforderlich. Jedoch wurde mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, das Benehmen hergestellt (zur Beurteilung und Abwägung vgl. unter B.II.).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Absehen von einem erneuten Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Angesichts der vorliegenden Zustimmungen der Betroffenen, der in Relation zum Gesamtvorhaben geringfügigen Planänderung sowie der Verfahrensstraffung nach Ermittlung, Gewichtung und Bewertung aller betroffener Belange hält es die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage des § 76 Abs. 2 VwVfG für zweckmäßig, von einem förmlichen Planänderungsverfahren abzusehen.

2. Materielle Voraussetzungen

Dem Antrag auf Planänderung konnte bei einer Gesamtwürdigung auch in materieller Hinsicht entsprochen werden. Die Änderungen sind sachdienlich und gerechtfertigt, ihnen stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen, und auch in der Abwägung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die Änderungen.

2.1 Planänderungsrechtfertigung

Die alternative Gründungsvariante wurde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lastannahme und der örtlich vorliegenden Baugrundverhältnisse technisch ausgeplant. Nach dem statisch-geotechnischen Nachweis ist die Standsicherheit der Bodenplatte auch unter den maximal zu erwartenden Belastungen gewährleistet. Die bei einer Flachgründung zu erwartenden Setzungen sind unter Berücksichtigung der nur temporären Belastung durch die Umsetzung des Transformators als unkritisch zu bewerten. Somit erfüllt die geplante Bodenplatte alle Anforderungen an Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit. Weitere Informationen sind der Unterlage 2 Statische Berechnung zur Flachgründung zu entnehmen.

Im Vergleich zur ursprünglichen vorgesehen Tiefgründung mittels Mikropfählen ist die Herstellung einer großflächigen Bodenplatte deutlich wirtschaftlicher. Es entfallen aufwendige Bohrarbeiten sowie Materialeinsatz für die Pfähle. Die daraus resultierende Kosteneinsparung beläuft sich auf rund 200.000 Euro, was im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme erheblich ist und einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Umsetzung des Vorhabens leistet.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der Flachgründung liegt in ihrer Umweltverträglichkeit. Im Gegensatz zur Pfahlgründung sind für die Bodenplatte keine Eingriffe in tiefere Bodenschichten notwendig. Der Grundwasserspiegel wird durch die Maßnahme nicht berührt, wodurch potenzielle Beeinträchtigung des Grundwasserflusses oder -niveaus vermieden werden. Dies trägt zu einem insgesamt schonenderen Umgang mit den natürlichen Ressourcen bei und entspricht den Zielen einer umweltverträglichen Projektumsetzung. Die vorliegende Planänderung betrifft ausschließlich den Gründungsaufbau der Umsetzfundamente und hat keiner Auswirkungen auf die Nutzung der bereits plangenehmigten Flächen. Es erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, keine Änderung der Nutzung und keine Abweichung von der funktionalen Zielsetzung des Vorhabens. Die Änderung der Bauweise wirkt sich nur geringfügig auf den Bauablauf aus. Es entstehen keine zusätzlichen oder intensiveren Bauarbeiten, sodass keine Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten ist. Die Maßnahme bleibt hinsichtlich des Baulärms im bisherigen Rahmen.

Die Anpassung erfolgt vollständig innerhalb des genehmigten Geltungsbereichs. Es werden keine angrenzenden Grundstücke in Anspruch genommen, sodass keine Belange Dritter erstmalig oder stärker betroffen sind. Auch die sichtbare Ausgestaltung der Fundamentfläche bleibt unverändert. Die Änderung betrifft ausschließlich den unterirdischen Aufbau, ohne das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage zu verändern.

2.2 Zwingendes Recht

Der Planänderung entgegenstehende Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich und wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Seitens der Stadtwerke Wiesloch wurde vorgebracht, dass die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet Br. Wiesloch Zone IIIB WSG-NR-Amt 22.021 östlich des Hauptpumpwerks liegt. Daher ist grundsätzlich von der Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszugehen. Im Rahmen der Bauausführung muss zu jederzeit gewährleistet sein, dass die Baumaßnahme keinen negativen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung hat. Der Vorhabenträgerin wurde mit der Plangenehmigung vom 26.03.2025 bereits umfassende Nebenbestimmung zum Schutz der Trinkwassergewinnung auferlegt um eine Gefährdung auszuschließen.

2.3. Abwägung

2.3.1 Planungsalternativen

Durch die Flachgründung entstehen weniger Eingriffe in tiefere Bodenschichten, dadurch ist das Vorhaben durch die Änderung ökologisch verträglicher. Zudem ist die Flachgründung deutlich kostengünstiger, was das Vorhaben ökonomisch sinnvoller macht. Die zugelassene Planänderung stellt sich somit als schonendste Alternative zu der ursprünglich plangenehmigten Planung dar.

2.3.2. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

2.3.2.1 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz -

Das Landratsamt weist darauf hin, dass der Artenschutz nicht von der Planänderung betroffen ist. Die Eingriffs-und Ausgleichsbilanz ist plausibel. Der Kompensationsbedarf

welcher durch die Ökokontomaßnahme ausgeglichen werden muss, ändert sich durch die Flächengründung. Demnach ist die Berechnung der Ökokontopunkte in den Nebenbestimmungen (A.II.1) anzupassen. Der Wert der Ökokontomaßnahme AZ.226.02.023 wird nun auf 373 638 Ökopunkte festgesetzt. Für das geplante Vorhaben sind 41 353 ÖP zu erwerben.

2.3.2.2 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Einwände gegen die Planänderung.

2.3.2.3 Landeseisenbahnaufsicht

Die Landeseisenbahnaufsicht hat keine Einwände gegen die Planänderung im Projekt Umsetzstelle Wiesloch/Walldorf.

2.3.2.4 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt

Das Wasserrechtsamt hat keine Bedenken gegen die Planänderung.

2.3.2.5 Stadt Wiesloch

Seitens der Stadt Wiesloch wurde von den Stadtwerken darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet Br. Wiesloch Zone IIIB WSG-NR-Amt 22.021 östlich unseres Hauptpumpwerks liegt. Grundsätzlich ist demnach von der Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszugehen. Demnach muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Baumaßnahme keinen negativen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung hat. Dem wurde bereits durch die ausführlichen Nebenbestimmungen in der Plangenehmigung Rechnung getragen. Daher werden in der Planänderung keine weiteren Nebenbestimmungen zur Sicherung der Wassergewinnung aufgenommen.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde, des Amtes für Liegenschaften und dem Baurechtsamt wurden keine Einwände vorgetragen.

2.3.3 Gesamtbetrachtung

Die beantragte Planänderung ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als erforderlich und angemessen zu betrachten. Es kommt insgesamt zu einer Anpassung der Berechnung der Ökopunkte (siehe A.II.1). Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen und Ausführungen aus der Ausgangsplangenehmigung vom 26.03.2025.

C. Gebühr

Für diese Plangenehmigung wird gemäß §§ 1 bis 7 LGebG i.V.m. § 1 GebVO VM (vom 20.02.2025) und Nr. 11.1.7 GebVerz VM eine Gebühr erhoben, welche die Transnet GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG). Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anna Hoß